OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-750510/12/MZ/JK
LVwG-750511/10/MZ/JK
LVwG-750512/10/MZ/JK

Datum:

Linz, 12. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerden 1. der B M, geb. x, StA.: K, 2. der mj. M M, geb. x, StA.: K, gesetzlich vertreten durch die Mutter B M und 3. der mj. K M, geb. x, StA.: K, gesetzlich vertreten durch die Mutter B M, alle vertreten durch RA Dr. R S, LL.M., x 2, L, gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19.11.2018, GZ: BZ-Auf-13716-2017, BZ-Auf-13717-2017, BZ-Auf-13718-2017, betreffend Versagung von Aufenthaltstiteln

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheiden vom 19.11.2018, GZ: BZ-Auf-13716-2017, BZ-Auf-13717-2017, BZ-Auf-13718-2017, wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) die Anträge der Beschwerdeführerinnen (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ gemäß §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 11, 19, 21, 23, 47 und 82 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Ihre Entscheidungen begründend führt die belangte Behörde aus:

„Sie und ihre minderjährigen Kinder haben am 16.08.2017 persönlich einen Erstantrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ bei der österreichischen Botschaft in S eingebracht, die am 28.08.2017 bei der hs. Behörde eingelangt sind.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellt sich folgender maßgeblicher Sachverhalt:

Als Aufenthaltszweck haben Sie die Familienzusammenführung mit Ihrem Vater, bzw. mit dem Großvater Ihrer Kinder - Herrn T M - angegeben. Sie sind somit sonstige Verwandte des Zusammenführenden gem. § 47 Abs. 3 Z. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG.

Der Zusammenführende im ggst. NAG-Verfahren ist Ihr leiblicher Vater, der österreichischer Staatsbürger ist und unbestritten und nachweislich seit dem Tod Ihres Gatten bis mindestens zur Antragstellung Ihnen und Ihren Kindern Unterhalt gewährt hat, da Sie als Witwe keine Pensions- oder Sozialleistung im Heimatland K beziehen.

Am 22.06.2017 wurde ein Schenkungsvertrag zwischen Ihnen und Ihrem Vater über ein österreichisches Sparbuch mit der Einlage von € 25.692,10 errichtet. Sie haben die Schenkung dankend angenommen. Es sind keine Bedingungen geknüpft. Ihr Rechtsanwalt hat dieses Sparbuch bis zum Zeitpunkt Ihrer (legalen) Einreise nach Österreich in Verwahrung. Ein Bezug auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist im Schenkungsvertrag nicht vereinbart worden. Die hs. Behörde geht somit von einer wirksamen Schenkung aus.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass der Gesetzgeber bei der Familienzusammenführung nach § 47 Abs. 3 NAG in erster Linie jene Angehörigen im Blick hatte, die während Ihres Aufenthalts im Bundesgebiet auf Unterhaltsmittel des Zusammenführenden angewiesen sind (VwGH 2009/22/0357). Mit den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 soll nur jenen Angehörigen die Möglichkeit des Familiennachzuges eingeräumt werden, bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Zusammenführenden und Nachziehendem gegeben ist. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht in Ihrem Fall seit der Schenkung von Vermögen nicht mehr. Laut Aktenlage bestanden in den letzten Jahren keine häusliche Gemeinschaft und auch keine schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe für eine persönliche Pflege, sodass ein solcher Grund des § 47 Abs. 3 nicht in Betracht kommt.

Für die Behörde ist jener Sachverhalt maßgeblich, wie dieser zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorliegt (VwGH 2010/22/0217).

Es ist unzweifelhaft, dass sich im Zeitraum zwischen Ihrer Einreise mit dem Visum D der österreichischen Botschaft in S und der tatsächlichen Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“, bzw. mit jeglicher legalen Einreise (z. B. mit einem Visum C einer Botschaft eines Schengen-Mitgliedstaates für Besuchszwecke) der maßgebliche Sachverhalt verändert. Mit Ihrer Einreise nach Österreich und vor der Erteilung des österreichischen Aufenthaltstitels verfügen Sie über ein eigenes Vermögen und sind nicht mehr auf die Unterhaltsleistung Ihres Vaters, der im Verfahren als Zusammenführender eine Haftungserklärung abgegeben hat, angewiesen (vgl. VwGH 2010/22/0217).

Die Haftungserklärung ist nur durch die Vorlage des Sparbuches tragfähig, da das Einkommen des alleinverdienenden Zusammenführenden - Pensionsleistung und Ausgleichszulage - allein für die Haftung nicht ausreicht.

Da Sie und Ihre Kinder aufgrund der an Sie ergangenen Schenkung nicht mehr auf den Unterhalt Ihres Vaters als Zusammenführenden angewiesen sind, erfüllen Sie nicht mehr die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 NAG.

Dieser Sachverhalt war Ihrem Rechtsanwalt im Wege der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 20.12.2017 nachweislich zur Kenntnis gebracht worden, insbesondere die Absicht der Behörde, den gegenständlichen Antrag abzuweisen.

Innerhalb der Ihnen gewährten Frist wurde von Ihrem Rechtsanwalt im Dezember 2017 eine Stellungnahme abgegeben:

Die von der Behörde angesprochene Schenkung erfolgte ausschließlich unter dem Vorbehalt der legalen Einreise nach Österreich und ausschließlich zum Zweck, die Kosten der Sicherung des Lebensunterhaltes der Antragsteller für die Aufenthaltsdauer gem. lit. I Ziffer 1 des Antrages auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“ sicherzustellen.
Es ist geradezu absurd und lebensfremd anzunehmen, dass der Vater der Antragstellerin Letzterer ein Sparbuch über € 24.000,- schenkt, damit sie weiterhin nach dem Ableben ihres Ehemannes im K mit ihren beiden Kindern völlig alleine auf sich gestellt einer ungewissen Zukunft entgegenbangt.

Dass die Schenkung unzweifelhaft und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“ erfolgte, ist auch dem Umstand zu entnehmen, dass der Schenkungsvertrag am 22.06.2017 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Antragstellung erfolgt ist und darüber hinaus - wie oben angeführt - im Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung Angehöriger“ hinsichtlich der verfügbaren Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Aufenthaltsdauer der Antragsteller ausdrücklich auf das gegenständliche Sparbuch mit einem Einlagestand von € 24.000,- verwiesen wurde.

Dies bedeutet aber umgekehrt, dass für den Fall, dass dem Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung Angehöriger" nicht Folge gegeben wird, die Schenkung selbstverständlich auch nicht vollzogen wird bzw. vollzogen werden kann.

Abschließend wird die raschestmögliche Ausfertigung des Bescheides ersucht, da die Antragsteller gegen die abweisende Entscheidung umgehend Beschwerde erheben werden und wegen der offenbar einzig offenen Rechtsfrage auch mit einem raschen Beschwerdeergebnis gerechnet werden darf.

Aufgrund Ihrer Stellungnahme hat sich aus Sicht der Behörde am dargestellten Sachverhalt keine Veränderung ergeben.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde im November 2017 festgestellt, dass der Zuzug nach Österreich von Ihnen und Ihren Kindern zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. Durch die Erhöhung der Personenanzahl (ohne eigenem Einkommen) würde sich die Wohnbeihilfe, die Ihr Vater zu diesem Zeitpunkt bezogen hat von € 78,57 monatlich auf ca. € 270,- monatlich erhöhen. Gem. § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf einem Fremden nur dann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte.
Eine aktuelle Anfrage beim Amt der OÖ Landesregierung ergab, dass der Anspruch für Wohnbeihilfe seit Ende September 2018 abgelaufen ist und bis dato kein neuer Antrag gestellt wurde. Ein neuer Antrag kann laut Auskunft der OÖ Landesregierung jederzeit gestellt werden und nach der Prüfung wird die Wohnbeihilfe mindestens in der früheren Höhe zur Auszahlung kommen. Zum Zeitpunkt einer neuer Beantragung könnte die Anzahl der einkommenslosen Personen in der Wohnung höher sein und sich somit als höherer Anweisungsbetrag auswirken.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und des im Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhaltes konnte nicht festgestellt werden, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation mit einem anderen Aufenthaltszweck als beantragt möglich ist, da Ihr Rechtsanwalt von einem quotenpflichtigen Antrag „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gem. § 44 NAG für Sie selbst und Ihre Kinder bereits am 09.11.2017 mündlich Abstand genommen hat. Ihr vorgelegter Kursnachweis als Schneiderin macht einen Antrag für eine „Rot-Weiß-Rot - Karte“ als sonstige Schlüsselkraft gem. § 41 NAG möglich wenn eine Arbeitgebererklärung vorliegt. Ihre mj. Kinder würden im Bewilligungsfall Ihres Antrages und bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit“ oder eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt bekommen.

Unsere Recherche bei einem international tätigen Bankinstitut hat ergeben, dass es Ihnen möglich und zumutbar ist das Sparbuch und den Schenkungsvertrag bei der Bank im K persönlich einzureichen wo die Mittel z. B. auf Ihrem bestehenden Raiffeisenkonto in P gutgeschrieben werden, wenn das Geld von dem bestehenden österreichischen S an die R Österreich transferiert wurde. Sollten Sie wider Erwarten trotzdem ein Visum C für den Geldtransfer benötigen, stehen wir Ihnen als Kontakt zur österreichischen Botschaft in P gerne zur Verfügung.

Der maßgeblich geänderte Sachverhalt bedeutet für Sie persönlich auch, dass Sie mit den Geldmitteln, die Ihnen dann zur Verfügung stehen, sich in Ihrem Heimatland K ein finanziell gut abgesichertes Leben für sich selbst und Ihre Kinder sichern. Statt dem beim Antrag nachgewiesenen monatlichen Unterhalt Ihres Vaters idHv € 200,- haben Sie dann eigene Mittel in vielfacher Höhe. Das geschenkte Vermögen garantiert Ihnen und Ihren Kindern eine langjährige sichere und sorgenfreie Zukunft im K. Auch ist mit diesen finanziellen Mitteln dort eine gute Ausbildung für Ihre Kinder möglich um mit dieser Ausbildung später selbst finanziell unabhängig sein werden.

Im Oktober 2018 fand ein Telefonat zwischen der hs. Behörde und Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung bezüglich einer eventuell vorliegenden maßgeblichen Veränderung des Sachverhalts statt. Ihr Rechtsanwalt gab an dass es seit der Antragstellung zu keiner Änderung des Sachverhalts kam. Er hat jedoch zugesichert dass im Falle einer Einreise mit Visum D eine umfassende private Krankenversicherung laut dem Antrag beigelegtem Angebot abgeschlossen werden würde.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 EMRK ist die Verweigerung des Aufenthaltstitels, sofern damit das Privat- und Familienleben des Antragstellers angegriffen würde nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendigen Ziele notwendig ist.

Im Sinne der damit geforderten Notwendigkeit darf ein Aufenthaltstitel nicht verweigert werden, wenn die Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf die Lebenssituation des Fremden oder seiner Familie schwerer wiegen, als die nachteiligen Folgen der Nichterteilung des Aufenthaltstitels.

Bei dieser Abwägung ist auf die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen Bedacht zu nehmen.

Bei Abwägung Ihrer privaten Interessen mit den öffentlichen Interessen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK hat die hs. Behörde sehr wohl berücksichtigt, dass durch den Aufenthalt Ihrer Eltern (Ihr Vater ist österreichischer Staatsbürger, Ihre Mutter hat einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“) bzw. die Großeltern Ihrer Kinder familiäre Bindungen zum Bundesgebiet bestehen, Sie jedoch schon seit vielen Jahren keinen gemeinsamen Wohnsitz mit Ihren Eltern haben.

Es musste im Hinblick auf das Vorliegen der oben erläuterten Abweisungsgründe den öffentlichen Interessen gegenüber Ihren privaten Interessen absolute Priorität eingeräumt werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Darüber hinaus nahm die belangte Behörde mit Eingabe vom 8.2.2019 zu dem ergänzenden Vorbringen der Bf vom 28.1.2019 samt den damit vorgelegten Urkunden im Rahmen des Parteiengehörs Stellung.

II. Gegen die genannten Bescheide erhoben die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.
Begründet werden die Beschwerden wie folgt:
„[...]
1.
Zur geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Erstmals im angefochtenen Bescheid kommt die Behörde zum Ergebnis, „dass der Zuzug nach Österreich von den Beschwerdeführern zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. Durch die Erhöhung der Personenanzahl ohne eigenem Einkommen würde sich die Wohnbeihilfe, die der Vater derzeit bezieht, von EUR 78,57 monatlich auf ca. EUR 270,00 erhöhen."
Ein derartiger Vorhalt wurde vor Bescheiderlassung den Beschwerdeführern gegenüber nicht gemacht.
Die Beschwerdeführer hatten daher auch keine Möglichkeit, auf einen derartigen Vorhalt einzugehen.
Die Wohnbeihilfe des Vaters der Erstbeschwerdeführerin wird über Antrag ausbezahlt. Wäre daher ein derartiger Vorhalt seitens der Behörde erfolgt, hätte der Vater der Erstbeschwerdeführerin auf die Ausbezahlung der Wohnbeihilfe für jenen Zeitraum, in welchem die Erstbeschwerdeführerin über kein eigenes Einkommen verfügt, auf die Geltendmachung der Wohnbeihilfe verzichtet und hätte einen diesbezüglichen Antrag zurückgezogen bzw. keinen weiteren Antrag auf Ausbezahlung der Wohnbeihilfe an ihn eingebracht.
Zwischenzeitig ist auch der Anspruch auf Wohnbeihilfe seit Ende September 2018 abgelaufen und wurde seitens des Vaters der Erstbeschwerdeführerin kein neuer Antrag gestellt und wird ein neuer Antrag auch künftig nicht gestellt werden.
Der Aufenthalt der Beschwerdeführer führt daher zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft.

Beweis:
T M, x 72/1, W, als Zeuge.

2.
Zur geltend gemachten unrichtigen Sachverhaltsfeststellung:

Auf Seite 4 zweiter Absatz des angefochtenen Bescheides führt die Behörde aus, dass „anhand der vorgelegten Unterlagen und des im Ermittlungsverfahren festgestellten Sachverhaltes nicht festgestellt werden konnte, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation mit einem anderen Aufenthaltszweck als beantragt, möglich ist, da ihr Rechtsanwalt von einem quotenpflichtigen Antrag „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" gemäß § 44 NAG für sie selbst und ihre Kinder bereits am 9.11.2017 mündlich Abstand genommen hat.
Eine Besprechung zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und der Behörde bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin ist am 9.11.2017 nicht erfolgt. Vielmehr fand ein Telefonat am 7.11.2017 mit Frau H, der zuständigen Sachbearbeiterin der Behörde, statt, in welchem Frau H darauf hingewiesen hat, dass die Erstbeschwerdeführerin als Angehörige 24 Monate nach Einreise nach Österreich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Dies wurde vom einschreitenden Rechtsvertreter als bekannt bestätigt.
In keiner Weise wurde in diesem Telefonat von einem anderen möglichen Aufenthaltszweck Abstand genommen. Die Möglichkeit eines Antrages in Richtung „Rot-Weiß-Rot-Karte" war in keiner Weise Gegenstand des Telefonats.
Wenn die Behörde in diesem Zusammenhang auf den von der Erstbeschwerdeführerin vorgelegten „Kursnachweis als Schneiderin" Bezug nimmt, wird darauf hingewiesen, dass die Erstbeschwerdeführerin in der Zeit 27.12.1995 bis 27.6.1996, und damit für einen Zeitraum von sechs Monaten an einem Schneiderlehrgang teilgenommen hat.
Das der vorgelegte Kursnachweis eine Antragstellung für eine „Rot- Weiß-Rot-Karte" nach Einschätzung der Behörde ermöglicht, ist für den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin einigermaßen überraschend;
allerdings hat die Behörde diese Rechtsansicht bis zur Ausfertigung des „Nichtbescheides" gegenüber dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer nicht mitgeteilt.

Hätte allerdings die Behörde angegeben
- wie auf Seite 4 zweiter Absatz des angefochtenen Bescheides ausgeführt - dass sie auf Grundlage des Diploms die „Rot-Weiß-Rot-Karte" ausstellen würde, hätte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eine derartige Antragstellung - selbstverständlich - vorgenommen.

Beweis:
Aktenvermerk vom 7.11.2017.

3.
Zur geltend gemachten unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Im Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger" haben die Beschwerdeführer in lit. I. Verfügbare eigene Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Aufenthaltsdauer ein Sparbuch mit einem Einlagestand von EUR 24.000,00 angeführt.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Beschwerdeführer auch ausgeführt, dass das diesbezügliche Sparbuch vom Vater bzw. Großvater der Beschwerdeführer geschenkt wurde.
Das Motiv des Geschenkgebers im Zuge der Schenkung war, den Geschenknehmern Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Aufenthaltsdauer in Österreich zur Verfügung zu stellen.

Für die Geschenknehmer muss es als geradezu zynisch empfunden werden, wenn seitens der Behörde allen Ernstes die Ansicht vertreten wird, dass der Geschenkgeber seine gesamten Ersparnisse an seine Tochter bzw. Enkelkinder übergeben würde, damit diese Mittel im Ausland letztlich verpuffen und die Tochter sowie dessen Enkelkinder in weiterer Folge in derselben tristen Situation wie derzeit weiterleben.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Zweitbeschwerdeführerin sich derzeit im 13. Lebensjahr und die Drittbeschwerdeführerin sich derzeit im 7. Lebensjahr befinden, der Ehemann bzw. Vater der Beschwerdeführer verstorben ist und sämtliche Beschwerdeführer ohne Versicherungsschutz derzeit im K ausharren.

Die Schenkung des Sparguthabens erfolgte daher ausschließlich zu dem Zweck, sämtlichen Antragstellern bzw. nunmehr Beschwerdeführern den Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen und wurde aus diesem Grund dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer das Sparbuch zu treuen Handen mit dem Auftrag übergeben, das Sparbuch der Erstantragstellerin bzw. nunmehr Erstbeschwerdeführerin beim Eintreffen in Österreich zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Beschwerdeführer in Österreich auszufolgen.

Jede andere Deutung des Schenkungsvorganges ist im Hinblick auf die Antragstellung geradezu absurd und lebensfremd. Sollte man der Argumentation der Behörde folgen, müsste im Formular Nr. 10 (§ 8 Abs. 1 Z. 6 NAG) die lit. I „Verfügbare eigene Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Aufenthaltsdauer" entfallen, da derartige Mittel - nach Ansicht der Behörde - den Aufenthalt in Österreich verunmöglichen.
Mit dieser Argumentation wird das aufgelegte Formblatt geradezu konterkariert.

Richtigerweise hätte die Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass das schenkungsgegenständliche Sparbuch mit einem Einlagestand von über EUR 24.000,00 den Lebensunterhalt der Antragsteller - und nur um diese geht es - für die Aufenthaltsdauer von vorerst einem Jahr - und nur um dieses eine Jahr, hinsichtlich dessen die Behörde zu entscheiden hätte, geht es - sichert.
Welche Auswirkungen dies allenfalls auf die Situation des Vaters bzw. Großvaters der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer hat, ist in Bezug auf die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Z. 4 NAG nicht ausschlaggebend. Abgesehen davon würde der Vater bzw. Großvater der Beschwerdeführer - wie oben ausgeführt - auf die Ausbezahlung der Wohnbeihilfe für jenen Zeitraum, in welchem die Erstbeschwerdeführerin ohne Einkommen ist, verzichten und hat er in konsequenter Weise zwischenzeitig auch auf Antragstellung für Wohnbeihilfe verzichtet.

Gestellt wird daher der

Antrag,

1.
der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag sämtlicher Beschwerdeführer auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung- Angehöriger" stattgegeben wird.

2. in eventu:
den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen;

3. in jedem Fall:
eine mündliche Berufungsverhandlung anzuberaumen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zudem legten die Bf – nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – mit Eingabe vom 28.1.2019 ergänzend Urkunden betreffend die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die monatlichen Aufwendungen des Zusammenführenden T M vor. Weiters wurde die teilweise bereits im Verwaltungsakt befindliche Krankenversicherungsbestätigung der x

Versicherung AG übermittelt und ein ergänzendes Vorbringen, insbesondere zum Vorliegen eines weiteren Sparbuches des Zusammenführenden in der Höhe von 14.000,-- Euro, erstattet.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerden mit Schreiben vom 20.12.2018 unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Zudem gründen die Feststellungen zu den monatlichen Aufwendungen des Zusammenführenden sowie zu dessen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf den dem erkennenden Gericht von den Bf mit Schriftsatz vom 28.1.2019 ergänzend vorgelegten Urkunden (Mietvorschreibung der W x RegGenmbH ab 1.1.2019 und Information der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich, über den Anweisungsbetrag im Jänner 2019) samt dem ergänzend erstatteten Vorbringen.

Gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – ungeachtet des Antrages der Bf – abgesehen werden, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage, insbesondere der ergänzend vorgelegten Urkunden, hinreichend geklärt ist. Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347) steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch – mangels Unionsrechtsbezug im gegenständlichen Fall – Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem in den Punkten I. und II. dargestellten, an sich unstrittigen Sachverhalt aus.

Ergänzend ist festzustellen:

Der Zusammenführende T M verfügt über eine monatliche Invaliditätspension in der Höhe von 1.439,26 Euro (inkl. Sonderzahlungen). An monatlichen Aufwendungen hat er Mietkosten von 762,30 Euro (inkl. Heiz- und Betriebskosten) zu zahlen. Zudem leistet er Unterhaltszahlungen in der Höhe von monatlich 200,-- Euro an die Erst-Bf.

Am 22.6.2017 wurde zwischen dem Zusammenführenden und der Erst-Bf nachstehender Schenkungsvertrag abgeschlossen:

„[...] Herr T M schenkt seiner Tochter B M sein Sparbuch der S Oberösterreich, Kontonummer x mit einem Einlagestand von € 25.692,10 und nimmt Frau B M diese Schenkung dankend an.
In Erfüllung des Schenkungsversprechens übergibt Herr T M gleichzeitig das genannte Sparbuch an seine Tochter B M und wird dieses Sparbuch von deren Rechtsvertreter Dr. R S, LL.M., RA in L im Namen und im Auftrag seiner Mandantin B M mit dem Auftrag des Herrn T M übernommen, das erwähnte Sparbuch bei Einreise seiner Tochter B M dieser auszuhändigen. [...]“

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 14/2019, lauten auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[...]
15. Haftungserklärung: die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung, der Vollziehung der Schubhaft oder als Aufwendung für den Einsatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten zum Zeitpunkt der Erklärung nachgewiesen wird;
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. [...]
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

[...]
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
[...]
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[..]

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
[...]
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
   a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
   b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
   c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

[...]“

a.2) Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9.9.1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019, lauten auszugsweise:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. [...]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen
(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 294,65 €)
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben ..... 1 120,00 € (Anm. 1),
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und sublit. cc nicht anzuwenden ist ..... 882,78 € (Anm. 2),
cc) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen und die pensionsberechtigte Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat ..... 1 000 € (Anm. 3),
[...]
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 7) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
[...]

(_____
Anm. 1: [...]
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
Anm. 2: [...]
für 2019: 933,06 €
[...]
Anm. 7: [...]
für 2019: 143,97 €)“

b.1) Gemäß § 47 Abs 3 Z 3 lit. a) NAG kann Angehörigen von Zusammenführenden iSd Abs 1 leg. cit. auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG erfüllen und sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben.

Weiters ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für sonstige Angehörige iSd § 47 Abs 3 Z 3 NAG die Vorlage einer Haftungserklärung des zusammenführenden Familienmitglieds zwingende Erteilungsvoraussetzung (Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 2 Rz 23; Abermann in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 47 Rz 19).

Bei der Haftungserklärung handelt es sich um eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Erklärung eines Dritten, für Unterkunft, Unterhalt und Krankenversicherung eines bestimmten Fremden aufzukommen und für alle Kosten zu haften, die österreichischen Gebietskörperschaften durch den Aufenthalt dieses Fremden verursacht werden können (Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 2 Rz 23). Im Verfahren über die Erteilung eines Aufenthaltstitels hat die Behörde die Tragfähigkeit einer vorgelegten Haftungserklärung zu überprüfen (VwGH 18.2.2009, 2007/21/0563).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann von der Tragfähigkeit einer Haftungserklärung insbesondere dann ausgegangen werden, wenn dem Zusammenführenden gemeinsam mit seinem Ehepartner der Haushaltsrichtsatz des § 293 ASVG zur Verfügung steht und das restliche Haushaltseinkommen zur Unterhaltsleistung an den Nachziehenden verwendet wird, da hierbei der Unterhalt sowohl des Nachziehenden als auch des Zusammenführenden ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bestritten werden kann (VwGH 19.1.2012, 2009/22/0146; 18.3.2010, 2008/22/0637).

b.2) Gemäß § 293 Abs 1 lit a) sublit aa) ASVG beträgt im laufenden Kalenderjahr der Richtsatz für Ehegatten 1.398,97 Euro, für eine Einzelperson nach sublit bb) leg. cit. 933,06 Euro und gemäß Abs 1 leg. cit. für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, 143,97 Euro. Insgesamt ergibt sich daher für den

Zusammenführenden und seine Ehegattin sowie für die Bf ein erforderlicher Richtsatzbetrag von 2.619,97 Euro.

Bei der Berechnung der für die Tragfähigkeit der Haftungserklärung erforderlichen Unterhaltsmittel sind regelmäßige Aufwendungen (insbesondere Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen) zu den maßgeblichen Richtsätzen nach § 293 ASVG hinzuzuzählen, wobei einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass die regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 2 Rz 27; Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 11 Rz 25).

Die monatlichen Mietbelastungen des Zusammenführenden (inkl. Heiz- und Betriebskosten) betragen 762,30 Euro. Zudem leistet er an die Erst-Bf Unterhaltszahlungen in der Höhe von monatlich 200,-- Euro. Die monatlichen Aufwendungen des Zusammenführenden betragen daher 962,30 Euro, wobei hiervon – unter Berücksichtigung des Werts der freien Station – lediglich ein Betrag von 667,65 Euro zu den Richtsätzen nach § 293 ASVG hinzuzuzählen ist.

Zusammengefasst benötigt der Zusammenführende im vorliegenden Fall Unterhaltsmittel in der Höhe von insgesamt 3.287,62 Euro, damit von der Tragfähigkeit seiner Haftungserklärung ausgegangen werden kann.

b.3) Unbestritten steht fest, dass der zusammenführende Vater bzw. Großvater der Bf eine Invaliditätspension in der Höhe von monatlich 1.439,26 Euro (inkl. Sonderzahlungen) bezieht. Die Ehegattin des Zusammenführenden verfügt aktenkundig über kein Einkommen. Es ergibt sich somit ein Fehlbetrag an Unterhaltsmitteln von monatlich 1.848,36 Euro.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch bei der Beurteilung, ob ausreichende Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen, grundsätzlich auch die Vorlage eines Sparbuches zu berücksichtigten (VwGH 15.12.2015, Ra 2015/22/0024; 10.9.2013, 2013/18/0046).

Seitens der Bf wurde im gegenständlichen Verfahren vorgebracht, dass der Zusammenführende über zwei Sparbücher in der Höhe von 25.692,10 Euro und 14.000,-- Euro verfüge. Der Schenkungsvertrag betreffend das Sparbuch mit dem Einlagestand von 25.692,10 Euro sei ausschließlich zu dem Zweck abgeschlossen worden, den Bf den Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen und sei dem Rechtsvertreter der Bf aus diesem Grund das Sparbuch zu treuen Handen mit dem Auftrag übergeben worden, das Sparbuch der Erst-Bf bei ihrem Eintreffen in Österreich zur Deckung der Lebenshaltungskosten auszuhändigen. Welche

Auswirkungen die Schenkung auf die Situation des Zusammenführenden habe, sei laut Beschwerde nicht maßgeblich.

Mit diesem Vorbringen ist die Beschwerde nicht im Recht. Die Haftungserklärung des Zusammenführenden stellt eine zwingende Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel nach § 47 Abs 3 Z 3 NAG dar, sodass die finanzielle Situation des Vaters bzw. Großvaters der Bf sehr wohl von Relevanz ist.

Die Schenkung ist ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einem anderen eine Sache unentgeltlich zu überlassen. Dabei sind Schenkungen, die sofort erfüllt werden, nicht formbedürftig. Hingegen bedarf das bloße „Schenkungsversprechen“, dh die Schenkung ohne „wirkliche Übergabe“, des Notariatsaktes (Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II[14] (2015) Rz 839 und 847).

Dem im Verwaltungsakt befindlichen Schenkungsvertrag vom 22.6.2017 lässt sich inhaltlich entnehmen, dass der Zusammenführende T M das genannte Sparbuch tatsächlich an seine Tochter, die Erst-Bf, im Wege ihres Rechtsvertreters übergeben und ihr Rechtsvertreter dieses Sparbuch im Namen der Erst-Bf mit dem Auftrag übernommen hat, es bei deren Einreise nach Österreich auszufolgen. Dass die Schenkung lediglich unter Vorbehalt der legalen Einreise bzw. des Aufenthalts der Bf in Österreich erfolgt sei, lässt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dem Vertragstext nicht entnehmen, sondern ergibt sich daraus vielmehr die „wirkliche Übergabe“ des Sparbuches an den Rechtsvertreter der (Erst-)Bf offenkundig zu dem Zweck, eine Formpflicht zu vermeiden. Tatsächlich wurde der im vorgelegten Verwaltungsakt einliegende Schenkungsvertrag auch nicht in Notariatsaktsform abgeschlossen.

Es ist somit von einem gültigen Schenkungsvertrag zwischen dem Zusammenführenden und der Erst-Bf auszugehen, sodass das Sparbuch in der Höhe von 25.692,10 Euro bei der Prüfung der Tragfähigkeit der Haftungserklärung des Zusammenführenden keine Berücksichtigung finden kann.

Ebenso konnte das weitere Sparbuch in der Höhe von 14.000,-- Euro nicht in die Berechnung der erforderlichen Unterhaltsmittel miteinbezogen werden, da keinerlei Nachweise zum Bestehen dieses Sparbuches vorgelegt wurden. Zudem würde auch das Sparguthaben von 14.000,-- Euro (in Hinblick auf die Dauer der beantragen Aufenthaltstitel von monatlich 1.166,67 Euro) nicht ausreichen, um die fehlenden Unterhaltsmittel in der Höhe von monatlich 1.848,36 Euro abzudecken.

Ob dieses Sparbuch – laut ergänzendem Vorbringen der belangten Behörde – den ausreichenden Lebensunterhalt für eine quotenpflichtige

„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ sichern würde, ist nicht beschwerdegegenständlich.

Im Ergebnis ist die Haftungserklärung des Zusammenführenden mangels ausreichender Unterhaltsmittel als nicht tragfähig zu beurteilen.

b.4) Die beantragten Aufenthaltstitel könnten jedoch trotz Vorliegens einer nicht tragfähigen Haftungserklärung gemäß § 11 Abs 3 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist.

Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20.10.2011, 2009/21/0182; 18.6.2009, 2008/22/0387). Ein zentrales Kriterium bei der Interessenabwägung ist der Grad der Integration des Antragstellers in Österreich. Auch ist die Dauer des bisherigen Aufenthalts ein wesentliches Indiz für die Integration und die Intensität der Beziehungen in Österreich (Peyrl/Czech in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG, § 11 Rz 43 und 53).

Weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen lässt sich entnehmen, dass die Bf eine schützenswerte Integration in Österreich aufweisen. Die Bf waren bislang weder in Österreich aufhältig noch wurde ein gemeinsames Familienleben mit den Eltern bzw. Großvater zu irgendeinem Zeitpunkt im Inland geführt. Sie verfügen aktenkundig auch über keine sonstigen privaten, sozialen oder beruflichen Bindungen im Inland. Das im Verwaltungsakt befindliche Sprachzertifikat des x-Instituts in T vom 12.4.2017 betreffend die Erst-Bf allein vermag keine ausreichende Integration der Erst-Bf darzulegen, zumal laut dem ebenfalls im Akt enthaltenen Aktenvermerk der österreichischen Botschaft in S vom 14.8.2017 ungenügende Sprachkenntnisse der Erst-Bf vorliegen würden.

Insgesamt überwiegen daher die öffentlichen Interessen an der Versagung der beantragten Aufenthaltstitel die Interessen der Bf an deren Erteilung.

Die Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer